

6. Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung Studienplan 1994 für den Studiengang Agrarwissenschaften

¹ Die Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters werden im Studienjahr 02/03, diejenigen des dritten und vierten Semesters im Studienjahr 03/04 letztmals angeboten, diejenigen des fünften und sechsten Semesters im Studienjahr 04/05.

Art. 39 Aufhebung Diplomprüfungsreglement 1994 für den Studiengang Agrarwissenschaften

¹ Die erste Vordiplomprüfung wird in der Prüfungssession Herbst 04, die zweite Vordiplomprüfung in der Prüfungssession Frühjahr 06 letztmals angeboten.

² Spezialfälle regelt der oder die Studiendelegierte.

Art. 40 Anerkennung von Studienleistungen aus dem Diplomstudiengang 1994

¹ Die erste Vordiplomprüfung wird als Basisprüfung anerkannt.

² Für eine bestandene erste beziehungsweise zweite Vordiplomprüfung werden insgesamt je 60 Kreditenheiten gutgeschrieben.

³ Studienleistungen des Fachstudiums werden in der Regel nicht angerechnet.

⁴ Spezialfälle regelt der oder die Studiendelegierte.